

Die Gemeinde Gerzen erläßt auf Grund des Art. 25 der Bay. Gemeindeordnung (Bay-BS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (GVBl. 1958, S. 147) folgende

Satzung

über die Beschaffung und die Kosten der Hausnumerierung.

§ 1

Die Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder erfolgt durch die Gemeinde.

§ 2

Die Hauseigentümer sind verpflichtet die Kosten für die Beschaffung, Anbringung, den Unterhalt und die Erneuerung des Hausnummernschildes zu bezahlen.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rümpfmann
Der Bürgermeister.

Die Satzung lag in der Zeit vom 15.11. bis 29.11.1962 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung wurde am 16.11.62 angeheftet und am 29.11.62 abgenommen.

Rümpfmann
Der Bürgermeister